

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Schöne Bescherung!

... und es gibt nichts Gutes, außer man tut es.

Die Weihnachtszeit, Zeit des Beschenkens und der Mitmenschlichkeit. In unserer Branche ist davon derzeit wenig zu spüren – im Gegenteil. Was wir beispielsweise aktuell von Pächtern des Marktführers über den Verlauf ihrer Geschäftsporgespräche hören, hat mir Fairness rein gar nichts mehr zu tun, geschweige denn mit Geschenken. Und wenn wir uns in einigen anderen Gesellschaften umsehen, bekommt man angesichts des Auftretens mancher Repräsentanten Zweifel daran, dass sie ihre Partner überhaupt als Mitmenschen sehen.

Möglicherweise zieht diese Branche Zyniker besonders an. Zum Glück gibt es auch andere Beispiele. Wolfgang Arndt werden die meisten von Ihnen nicht kennen. Er ist seit Jahrzehnten Verbandsmitglied, betreibt eine Pachttankstelle in Plaidt im Landkreis Mayen-Koblenz, ist aber begeisterter Kölner (und natürlich FC-Fan, wofür man Nachsicht haben muss).

Eines Tages im letzten Jahr fiel ihm das Elend der Obdachlosen rund um die Kölner Domplatte auf und er fasste spontan den Entschluss, es mit seinen Möglichkeiten zu lindern, indem er die private Aktion „Suppe am Dom“ gründete. Seitdem steht er, inzwischen gemeinsam mit Familie, Freunden und Gleichgesinnten, jeden Donnerstag ab 18.30 Uhr am Kölner Hauptbahnhof und verschenkt heiße Suppe und Getränke, derzeit vor allem aber warme Kleidung, feste Schuhe und Decken an die Obdachlosen. Alles in Eigeninitiative und auf eigene Kosten, unterstützt nur durch die Kleiderspenden. Wenn Sie das genauso großartig finden wie ich und helfen wollen, schreiben Sie uns eine Mail. Wir sagen Ihnen gern, was benötigt wird und stellen den Kontakt her.

Es ist kalt da draußen und ein bisschen Wärme tut gut. Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest!

Neues Urteil zum Datenschutz

Rechtswidrige Videoüberwachung

In einem
Satz

Eine generelle, anlasslose Videoüberwachung von Mitarbeitern im nichtöffentlichen Bereich der Station war und ist nach alten und neuen Datenschutzregelungen unzulässig.

Im vergangenen Jahr fand die viel beachtete und viel diskutierte Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung statt. Viele fürchteten hierdurch erhebliche neue Probleme im Umgang mit erhobenen Daten. In der Vielzahl der Veröffentlichungen ging dabei unter, dass es auch vor dem 25.05.2018 bereits durchgreifende Datenschutzregelungen gab. Bereits das Bundesdatenschutzgesetz in der bis zum 25.05.2018 geltenden Fassung sah beispielsweise erhebliche Einschränkungen für die Videoüberwachung von Räumen vor.

Ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern aus dem Mai dieses Jahres (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.05.2019 – 2 Sa 214/18) verdeutlicht diese Feststellung nochmals nachdrücklich. Noch auf Basis der vorangegangenen datenschutzrechtlichen Regelungen und der

höchstrichterlichen Rechtsprechung hat es den Betreiber einer Tankstelle zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 2.000,00 € an einen für sieben Monate an der Tankstelle beschäftigten Mitarbeiter verurteilt. Was war geschehen?

In dem Rechtsstreit, den das LAG entschieden hat, nahm ein vormaliger Arbeitnehmer einer Tankstelle den Tankstellenbetreiber unter anderem auf eine Entschädigung wegen rechtswidriger Videoüberwachung an der Tankstelle in Anspruch. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der streitenden Parteien befanden sich im Verkaufsraum der Tankstelle mehrere, gut sichtbare Videokameras. Hierauf wurde sowohl im Eingangsbereich als auch im Verkaufsraum selbst mit den üblichen Aufklebern hingewiesen. Weitere Videokameras waren im Lager der Tankstelle installiert. Die dort

